

**Zeitschrift:** Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen  
**Herausgeber:** Bundesamt für Landestopografie swisstopo  
**Band:** - (2009)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Neue Organisation der V+D

Seit 1. Oktober dieses Jahres obliegt dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo, vertreten durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D), die Oberaufsicht über den ÖREB-Kataster. Um dieser neuen Aufgabe gerecht zu werden, wird sich die V+D per 1. Januar 2010 neu organisieren.

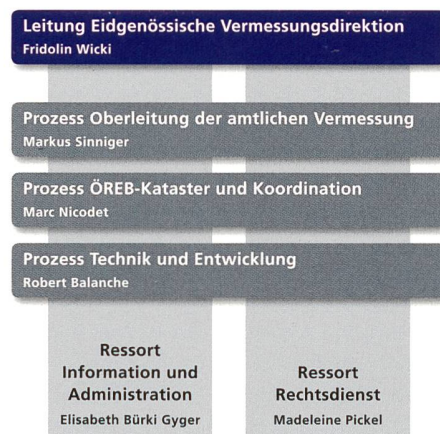
Gestützt auf Artikel 34 GeolG ist der Bund zuständig für die Oberaufsicht über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), den Kantonen obliegt dessen Führung. Gemäss Artikel 18 ÖREBKV wird die Aufgabe der Oberaufsicht innerhalb des Bundes dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo übertragen.

Für die amtsinterne Aufgabenteilung wird zwischen den Daten (ÖREB) und der Organisation (ÖREB-Kataster) unterschieden. Der erläuternde Bericht hält dazu fest:

- Für die ÖREB sind die entsprechenden Fachstellen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zuständig. Für die Harmonisierung dieser Daten gelten, wie für alle anderen Geobasisdaten des Bundesrechts, die Bestimmungen der Geoinformationsverordnung. Die Koordination dieser Tätigkeiten auf Bundesstufe obliegt dem Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes (GKG), innerhalb des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo liegt die Zuständigkeit beim Bereich Koordination, Geo-Information und Services (KOGIS).
- Die Führung des Katasters ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Jeder Kanton bezeichnet eine für den Kataster verantwortliche Stelle. Dem Bund obliegen die strategische Ausrichtung und die Oberaufsicht über den Kataster. In der Ausführung dieser Tätigkeiten besteht eine sehr hohe Synergie mit den entsprechenden Tätigkeiten der bestehenden Verbundaufgabe «amtliche Vermessung», für welche die V+D die zuständige Fachstelle des Bundes ist. Daher wird dieser Stelle auch die Oberaufsicht über den ÖREB-Kataster und die Verantwortung für dessen Aufbau übertragen.

Der Aufbau und Betrieb eines ÖREB-Katasters ist eine vielschichtige, komplexe und dauerhafte Aufgabe. Damit die V+D diese Aufgabe effizient und zielgerichtet erfüllen kann, werden die Aufgaben innerhalb der V+D neu verteilt.

Die Organisation der V+D präsentiert sich ab dem 1. Januar 2010 wie folgt:



Die Aufgaben wurden den Organisations-einheiten wie folgt zugeteilt:

- Der Prozess *Oberleitung der amtlichen Vermessung* bleibt mehrheitlich unverändert. Zum Aufgabenportfolio des Prozesses gehören unter anderem die Oberleitung und Oberaufsicht über die amtliche Vermessung, das Controlling über die laufenden Operate und der Abschluss der Programm- und Leistungsvereinbarungen. Neu hinzu kommt die Aufgabe «Koordination der direkten Aufsicht». Die Leitung dieses Prozesses ist unverändert bei Markus Sinniger.
- Es wird ein neuer Prozess *ÖREB-Kataster und Koordination* geschaffen. Dieser übernimmt die meisten der neu der V+D zugeteilten Aufgaben betreffend Betrieb (Oberaufsicht, Programmvereinbarungen) und Aufbau des ÖREB-Katasters. Zusätzlich werden diesem Prozess die nationale und internationale Koordination (für die AV und den ÖREB-Kataster) und die Aufgaben im Bereich der geografischen Namen zugewiesen. Der Prozess wird von Marc Nicodet geleitet.
- Dem neuen Prozess *Technik und Entwicklung* obliegen die Datenmodellierung, die Schnittstellen, die Metadatenerhebung und -verbreitung etc. für die AV und den ÖREB-Kataster. Im Weiteren trägt dieser

Prozess die Verantwortung für den Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung verschiedener Softwareapplikationen und Informationssysteme der V+D (AV-Geoportal, Controlling-Datenbank AMO, Geometerregister, Ortschaftenverzeichnis etc.) sowie die technische Weiterentwicklung der AV und des ÖREB-Katasters. Die Leitung dieses Prozesses liegt bei Robert Balanche.

- Das Ressort «Administration» bleibt im Wesentlichen unverändert. Es wird umbenannt in *Ressort Information und Administration*, was dem heutigen und künftigen Aufgabenspektrum besser gerecht wird. Dem Ressort obliegt wie heute das gesamte Informationswesen der AV (inkl. Web) und die Administration der V+D. Neu hinzu kommen das Informationswesen des ÖREB-Katasters. Zusätzlich übernimmt dieses Ressort die Aufgaben betreffend die ausserparlamentarische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer. Geleitet wird das Ressort wie bisher durch Elisabeth Bürki Gyger.
- Das *Ressort Rechtsdienst* bleibt ebenfalls unverändert. Dieses Ressort betreut alle Rechtsgeschäfte von swisstopo, mit dem ÖREB-Kataster vermehrt auch Aufgaben aus diesem Bereich. Geleitet wird das Ressort wie bis anhin durch Madeleine Pickel.

Die neue Aufgabe ÖREB-Kataster birgt noch viel Unbekanntes; es sind noch einige Hürden zu nehmen, bis der Kataster in rund 12 Jahren vollständig und flächendeckend eingeführt ist. Die V+D ist überzeugt, dank den neuen Strukturen für diese Aufgabe gewappnet zu sein.

Eidgenössische Vermessungsdirektion

# Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der AV-Daten – Kennzahlen für 2008

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) hat im 2008 zum zweiten Mal ein Monitoring zum volkswirtschaftlichen Nutzen der Daten der amtlichen Vermessung (AV) durchgeführt. Dabei wurden bei den kantonalen Vermessungsaufsichten und privaten Ingenieurbüros Indikatoren betreffend Menge, Nachführung und Benutzung der AV-Daten erhoben. Im Folgenden wird das Ergebnis des Monitorings zusammengefasst.

Das Ziel dieses Monitorings ist, Aussagen über den volkswirtschaftlichen Nutzen der Daten der amtlichen Vermessung (AV) machen zu können. Dabei wird davon ausgegangen, dass dieser Nutzen umso höher ist, je flächendeckender die Daten vorhanden sind und je öfter sie verwendet werden. Das Monitoring wurde erstmals im Jahre 2007 mit 23 Kantonen durchgeführt. Mit den Zahlen von 2008 – aus 26 Kantonen – haben wir erstmals die Möglichkeit, Vergleiche anzustellen. Aussagen über allfällige Entwicklungstrends sind allerdings – aufgrund der kurzen Zeitreihe – noch nicht möglich. Im Folgenden sind die wichtigsten Beobachtungen zusammengefasst.

## Umfang der amtlichen Vermessung

2008 hat der Kanton Wallis erstmals an der Umfrage teilgenommen und mit 1.2 Millionen eine im Vergleich zur Bevölkerungszahl relativ grosse Anzahl Liegenschaften vermeldet. Das Verhältnis von Liegenschaften pro Einwohner liegt im Kanton Wallis bei ca. 4.0, während der Durchschnitt für die ganze Schweiz bei 0.6 liegt. Ein möglicher Grund für diesen hohen Wert könnte das kantonale Erbrecht sein, das im Wallis die Aufteilung des Grundbesitzes auf jeweils jeden Erbberechtigten vorsieht. Einzelne andere Kantone haben ebenfalls ein relativ hohes Verhältnis von Liegenschaften pro Einwohner, so z.B. Graubünden 1.3, Jura 1.1 oder Tessin 1.0.

## Personal

Im 2008 wurden insgesamt 3233 Personen gemeldet, die in der Nachführung der AV tätig waren. Für 2008 ist eine leichte Abnahme der Personalzahlen bei den kantonalen amtlichen Stellen zu verzeichnen, während es in privaten Büros eine leichte Zunahme gibt. Gesamtschweizerisch gesehen waren 2008 mehr patentierte Ingenieur-Geometerinnen

und -Geometer, Geomatiker und Geomatikerinnen sowie Lernende tätig als im Vorjahr. Demgegenüber arbeiteten weniger Ingenieurinnen und Ingenieure aus anderen Fachgebieten im Bereich der AV.

## Nachführungsaktivitäten

Die Zahl der Grenzmutationen ist 2008 um ca. 8 % zurückgegangen, die Anzahl Gebäudemutationen um ca. 1%. Das Gesamtvolumen der Nachführungstätigkeiten ist von 105.2 Millionen Franken um ca. 2 % auf 103.1 Millionen gesunken; dies könnte auf die verlangsamte Wirtschaft zurückgeführt werden. Etwas aussagekräftiger sind die durchschnittlichen Einnahmen pro Mutation: diese sind von 1914 Franken auf 1577 Franken zurückgegangen.

## Benutzung der Daten

Die Gebühreneinnahmen haben 2008 insgesamt um ca. 15 % abgenommen. Die Anzahl Datenbezüge verzeichnet im 2008 eine Zunahme von fast 30 %. Dabei ist bemerkenswert, dass der Bezug von analogen Daten zulasten des digitalen Datenbezugs stark zugenommen hat. Diese Zahlen bedeuten aber keinen Trend; das Bild hat sich gegenüber 2007 vor allem

### Die wichtigsten Kennzahlen für 2008 (2007)

#### Umfang der amtlichen Vermessung

Anzahl Liegenschaften:	4 536 002
Liegenschaften pro Einwohner:	0.59
Anzahl Gebäude:	2 806 959
Gebäude pro Einwohner:	0.36

#### Personal (vgl. auch Grafik)

in Nachführung tätige Personen: 3233

#### Nachführungsaktivitäten

Anzahl Grenzmutationen:	18 234 (19 900)
Anzahl Gebäudemutationen:	43 108 (43 500)
Umsatz:	Fr. 103.1 Mio. (105.2)
Umsatz pro Mutation:	Fr. 1680 (1914)

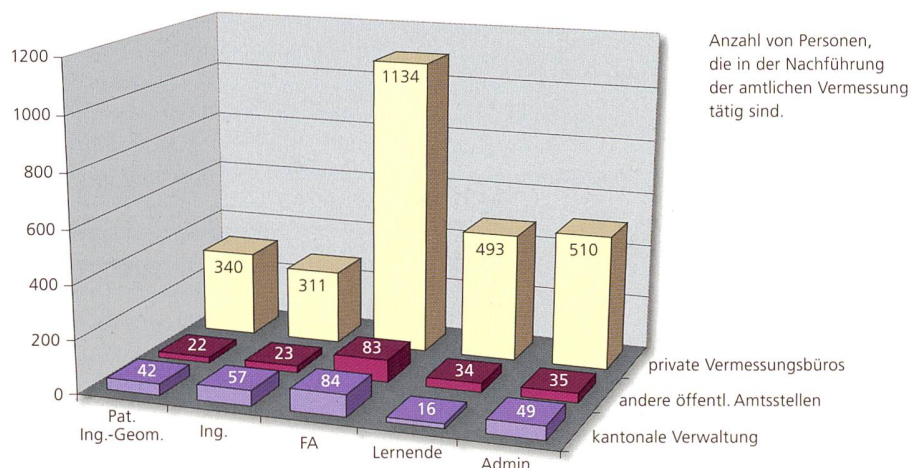
#### Nutzung der Daten

Gebühreneinnahmen:	Fr. 11.1 Mio. (13.0)
Anzahl Datenbezüge:	153 720 (118 800)
Datenbezüge analog:	63 % (55 %)
Datenbezüge digital:	37 % (45 %)

gewandelt, weil sich 2008 neu auch die Kantone Zürich und Wallis am Monitoring beteiligt haben.

Dieses Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der AV-Daten wird weitergeführt. Wir sind überzeugt, dass mit den künftigen Datenreihen Informationen über Entwicklungen und Trends zu gewinnen sind, die für die ausführenden Stellen in der AV von Interesse und Nutzen sind.

Eidgenössische Vermessungsdirektion



# Die Schweiz und Liechtenstein erneuern die Vereinbarung über die amtliche Vermessung

■ Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein haben die **Verwaltungsvereinbarung betreffend Kontrolle und Verifikation der amtlichen Vermessung (AV)** erneuert. **Bundesrat Ueli Maurer**, Chef des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), und **Dr. Martin Meyer**, Regierungschef-Stellvertreter des Fürstentums Liechtenstein, unterzeichneten jüngst dieses Dokument. Die Vereinbarung regelt die **Oberaufsicht, Kontrolle und Verifikation über die amtliche Vermessung im Fürstentum**.

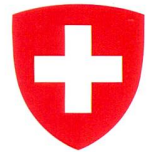
Über die Jahre haben sich bei der amtlichen Vermessung sowohl die gesetzlichen wie auch die technischen Rahmenbedingungen derart verändert, dass sich eine Erneuerung der 72-jährigen Vereinbarung aufdrängte. Entsprechend unterzeichneten der Chef des VBS, Bundesrat Ueli Maurer, und der Regierungschef-Stellvertreter des Fürstentums Liechtenstein, Dr. Martin Meyer, im Sommer 2009 die Verwaltungsvereinbarung betreffend Kontrolle und Verifikation der amtlichen Vermessung. Im Rahmen der täglichen Zusammenarbeit wurde den Veränderungen laufend Rechnung getragen. Mit der Unterzeichnung der revidierten Verwaltungsvereinbarung wird nun auch die vertragliche Grundlage entsprechend angeglichen.

Die amtliche Vermessung bildet – nebst dem Grundbuch und neu dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) – einen der Grundpfeiler des Schweizerischen Katastersystems. Das Fürstentum Liechtenstein hat sein Katastersystem derart gestaltet, dass es sich weitgehend an der Struk-

tur und an den technischen Bestimmungen unseres Landes orientiert. Auch die Modernisierungsprozesse des Katastersystems verliefen jeweils parallel zu jenen in der Schweiz. Aus diesem Grund übernahm schon bereits vor mehr als siebenzig Jahren die Eidgenössische Vermessungsdirektion die Oberaufsicht, Kontrolle und Verifikation über die amtliche Vermessung im Fürstentum. Diese Zusammenarbeit erstreckte sich über mehrere vermessungstechnische Generationen, gestaltete sich überaus fruchtbar und war stets von gegenseitigem Verständnis, ja sogar von Kollegialität geprägt.

In diesem Sinne freuen wir uns, die angenehme Zusammenarbeit weiterführen zu dürfen!

Eidgenössische Vermessungsdirektion



# Überarbeitete GNSS-Richtlinie



<sup>1</sup> GNSS: Global Navigation Satellite Systems

<sup>2</sup> Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2

<sup>2</sup> Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV), SR 211.432.21

■ Die KKVA-Richtlinie «Einsatz von GNSS<sup>1</sup> bei der Bestimmung von Detailpunkten der amtlichen Vermessung» wurde erstmals im Jahre 2001 publiziert. Der in der Zwischenzeit erfolgte Technologiefortschritt und die als Folge des Geoinformationsgesetzes durchgeführte Teilrevision der VAV<sup>2</sup> und der TVAV<sup>3</sup> haben die Überarbeitung notwendig gemacht.

Mit der Erneuerung der Richtlinie konnte auch die Verwendung des offiziellen Grunddatensatzes für den Bezugsrahmenwechsel «CHENyx06» und der vermehrte Einsatz von öffentlichen Positionierungsdiensten oder von privat betriebenen permanenten Referenzstationen integriert werden.

In der TVAV ist das Produkt «amtliche Vermessung» verbindlich beschrieben. Der Umfang, die zu erreichende Genauigkeit und Zuverlässigkeit sowie die zu erstellenden technischen Dokumente sind dort festgelegt. Die Methode, wie diese Zielanforderungen zu erreichen sind, wird vorab den mit der Ausführung der Vermessungsarbeiten Beauftragten überlassen. Es liegt aber auch an diesen, den Nachweis zu erbringen, dass die erstellte Vermessung die verlangten Anforderungen erfüllt. Daran hat sich in der revidierten Richtlinie nichts verändert.

Weiterhin Gültigkeit haben das Nachbarschaftsprinzip sowie der Grundsatz der lokalen Einpassung, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass das betroffene Gebiet spannungsfrei ist. Wird GNSS als Messmethode eingesetzt und fachkundig angewendet, so kann man davon ausgehen, dass die «Regeln der Kunst» gemäss Artikel 1 TVAV eingehalten und der Nachweis für Genauigkeit und Zuverlässigkeit erbracht werden; dies selbstverständlich nur in Gebieten, wo die erforderlichen Werte erreicht werden können. Die Richtlinie soll keine Gebrauchsanweisung darstellen, sondern den Vermessungsfachleuten die notwendigen Grundlagen liefern, um GNSS bedarfsgerecht einsetzen zu können.

Die erneuerte Richtlinie wurde von einer Arbeitsgruppe der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) mit Christian Gamma (AG), Laurent Huguenin (IGS), Markus Scherrer (swisstopo) und Bruno Vogel (swisstopo) erarbeitet und im Juni 2009 vom Vorstand der KKVA verabschiedet.

Sie liegt in Deutsch, Französisch und Italienisch vor und kann von den Webseiten [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) ⇨ AV oder [www.kkva.ch](http://www.kkva.ch) heruntergeladen werden.

Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter

## Kreisschreiben und Express: jüngste Veröffentlichungen

### Kreisschreiben

für wichtige Präzisierungen von gesamtschweizerisch anwendbaren rechtlichen Vorschriften

Datum	Thema
15. 09. 2009	Kreisschreiben AV Nr. 2009/05 Weisung Datenmodell «MOpublic»
16. 11. 2009	Kreisschreiben AV Nr. 2009/06 Umsetzung von Artikel 27 der Verordnung über die Landesvermessung

### Express

für allgemeine Informationen und Umfragen

Datum	Thema
02. 09. 2009	ÖREB-Kataster-Express Nr. 2009/01 Inkrafttreten der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) auf den 1. Oktober 2009
18. 09. 2009	AV-Express Nr. 2009/10 Fragebogen betreffend Arbeitsstand zum Bezugsrahmenwechsel von Geodaten, insbesondere in der amtlichen Vermessung
14. 10. 2009	AV-Express Nr. 2009/11 Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der AV-Daten: Resultate 2008 und Fragebogen 2009
19. 11. 2009	AV-Express Nr. 2009/12 Informationen aus dem Fixpunkt-Bereich

- Amtliche Vermessung
- ÖREB-Kataster

Die Dokumente selbst sind auf dem Portal [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) ⇒ Amtliche Vermessung resp. ⇒ ÖREB-Kataster abrufbar.

Eidgenössische Vermessungsdirektion

## Neu patentierte Ingenieur-Geometer 2009



9 Ingenieure dürfen neu den Titel «Patentierter Ingenieur-Geometer» tragen. Sie wurden am 4. September 2009 nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung in Wabern patentiert und sind nun – vorbehaltlich des Eintrags im Register für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer – berechtigt, in der ganzen Schweiz amtliche Vermessungen durchzuführen.

- David Brugger, Bern
- Laurent Elzingre, Sion
- Nikolaus Grässle, Bern
- Christian Grütter, Randa
- Florian Hilti, Zürich
- Marcel Koller, Formanguieres
- Christof Rupper, Mörschwil
- Ivo Schätti-Stählin, Chur
- Stefan Schorno, Sempach

Von links nach rechts:  
Laurent Elzingre, Florian Hilti, Christof Rupper, Ivo Schätti-Stählin (hinten), Stefan Schorno, Nikolaus Grässle (hinten), David Brugger, Christian Grütter (hinten), Marcel Koller

Foto: Peter Koller

Wir gratulieren den Ingenieur-Geometern, die diesen Herbst ihr Patent erworben haben, herzlich und wünschen ihnen beruflich und privat alles Gute.

Roman Ebnetter  
Präsident der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer